

Zeitschrift: Jahrbuch für Solothurnische Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Solothurn
Band: 16 (1943)

Artikel: Solothurn in der Reformation 1519-1534. I. Teil
Autor: Haefliger, Hans
Kapitel: II: Solothurns Stellung zur Reformation 1519-1529
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-322904>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

KAPITEL II.

Solothurns Stellung zur Reformation 1519—1529.

*Die Aussenpolitik. — Der Beginn der Reformation auf der Landschaft.
Die Bauernunruhen von 1525. — Weitere Ausbreitung der Reformation auf
der Landschaft. — Die Entwicklung in der Stadt. — Die Volksanfragen vom
Dezember 1529.*

Am 1. Januar 1519 bestieg Ulrich Zwingli die Kanzel des Grossmünsters in Zürich. Seine Erklärung, unter Missachtung kirchlicher Vorschriften die Evangelien im Zusammenhang zu erläutern und seine Auslegungen ausschliesslich auf den Bibeltext zu stützen, bedeutet den Anfang der schweizerischen Reformation. Am 5. April desselben Jahres wurde bei Umbauarbeiten in der St. Ursenkirche in Solothurn ein Grabmal unter dem Hochaltar entdeckt, das am folgenden Tag im Beisein von Abgeordneten des Stiftes und des Rates untersucht wurde.¹⁾

Der steinerne Sarg, der zum Vorschein kam, war nach der einge hauenen Inschrift der einer Römerin namens Flavia Severiana. Als man die mit Blei und Eisenbanden fest verschlossene Steinplatte löste, fand man ein männliches Skelett mit gespaltenem Schädel. Auf dem beige legten, aus dem 10. Jahrhundert stammenden Silberplättchen stand, dass St. Urs hier begraben läge.

Schon 1473 waren bei der St. Stephanskapelle 34 Skelette mit ab getrennten, auf der Seite oder auf der Brust liegenden Schädeln gefunden worden. Sie wurden als die Begleiter der beiden Thebäerheiligen Urs und Victor angesehen. Hatte diese Entdeckung der thebäischen Blut zeugen die Gläubigen mit nachhaltiger Ergriffenheit erfüllt, so strahlte das wiederentdeckte Grab des Märtyrers eine mächtige Glaubenskraft aus. Der Rat beschloss, die kostbare Reliquie ungeteilt der Stadt zu bewahren, dem gnädigen Stadtpatron wurde in feierlicher Prozession für dieses hochbedeutsame Zeichen gedankt, und in freudiger religiöser

¹⁾ Amiet, J.: St. Ursenstift S. 16 ff. Stiftsprot. 1505—1526 S. 320. R. M. VII 176 f. Anshelm: IV. 358.

Bewegung pilgerte das Volk zum Hochaltar. Das war der Eingang Solothurns ins Reformationsjahr 1519.

Entschieden nahm die Stadt in den ausbrechenden Glaubenskämpfen für die Altgläubigen Partei, ohne jedoch ihre im Bündnis von 1481 niedergelegten Verpflichtungen als Schiedort zu verletzen oder den vorsichtigen und gemäischen Schritt des verburgrechteten Bern nicht abzunehmen. In den ersten Jahren der Reformation versuchte Solothurn an der Seite seines mächtigsten Verbündeten der Eidgenossenschaft den Frieden zu erhalten, allerdings gleichermaßen wie Bern unter strikter Wahrung des katholischen Standpunktes. Einer Zürcher Botschaft, die am 18. Oktober 1524 in Solothurn Anhänger der neuen Lehre zu gewinnen suchte, erklärte der Rat deutlich, dass er den Glauben seiner Altvordern, die nach seiner Auffassung rechtläubige Christen gewesen seien, weiterhin hochhalten werde.¹⁾ Den katholischen innern Orten versicherte er, Solothurn bleibe altgläubig und stehe auf ihrer Seite.²⁾ Zu wiederholten Malen unternahm es die solothurnische Regierung, die Stadt Zürich, der sie 1482 auf ihr Ansuchen Reliquien der Thebäer übersandt hatte, zum alten Glauben zurückzumahnen unter besonderem Hinweis auf die unabsehbaren Folgen einer Glaubensspaltung, die den Zerfall der Eidgenossenschaft nach sich ziehen würde.³⁾

Führte Solothurn eher noch eine betontere altgläubige Politik als Bern, so versagte es sich doch wie dieses, als die innern Orte den Bruch mit Zürich ins Auge fassten und am 11. Juli 1524 an der Tagsatzung in Zug zu vollziehen drohten, falls es nicht vom reformierten Glauben ablasse.⁴⁾ Demgegenüber hatte Solothurn seinen Gesandten die Instruktion gegeben, gegen Zürich „nütztit unfründtlichs handlen wollen, sunders thuon alls getruw Eidgnossen“⁵⁾). Und als im November des gleichen Jahres die innern Orte zum Schutze des alten Glaubens mit Oesterreich ein Abkommen schlossen, beharrte Solothurn auf seinem Standpunkt, mit den Reformierten weiter zu tagen und Zürich die Bundesbriefe nicht herauszugeben. Am Neujahrstag 1525 drängte eine Gesandtschaft der innern Orte Solothurn zu entschiedener Stellungnahme. Doch der Rat wich ihr aus, den spärlichen Sitzungsbesuch an diesem Festtag vor-
schützend⁶⁾.) Er entzog sich ebenfalls an der Tagsatzung der katholi-

¹⁾ R. M. XII. 277.

²⁾ R. M. XIII. 255.

³⁾ R. M. XIII 388 f.

⁴⁾ Sol. Absch. XII E. A. IV 1a 453 ff.

⁵⁾ R. M. XII 201 ff.

⁶⁾ R. M. XII. 369 f.

schen Orte einer Zustimmung zu den vorgelegten 47 katholischen Reformationsartikeln, deren Annahme den Grundstein zu einer eidgenössischen Staatskirche hätte bilden können und die Stellung der eidgenössischen reformierten Minderheit erheblich verschlechtert hätte.¹⁾

Einer allgemeinen eidgenössischen Disputation zeigte sich Solothurn ursprünglich nicht abgeneigt in der Annahme, es lasse sich so eine Einigung der Eidgenossenschaft auf katholischer Grundlage in Verbindung mit einer notwendigen Reformierung herstellen.²⁾ Da die Regierung jedoch gewahr wurde, dass die Kluft zwischen den beiden Bekenntnissen sich dauernd weitete und sich eine Ueberbrückung der Gegensätze als unmöglich erwies, riet sie von der Abhaltung eines Glaubensgespräches ab, indem es ihrer Ansicht nach nur noch grössere Uneinigkeit hervorufen würde.³⁾

Als am 20. Mai 1526 die Disputation zu Baden trotzdem eröffnet wurde, gab Solothurn seinem Vertreter, Altschultheiss Peter Hebolt, keine bestimmten Instruktionen mit.⁴⁾ Schon andern Tags ersuchte der Schultheiss von Baden aus die Regierung, ihn seines Auftrages zu entheben, da das Glaubensgespräch lange dauern werde, und er sich nicht auf diese konfessionellen Streitigkeiten verstehe.⁵⁾ Die Regierung ging aber nicht darauf ein. So blieb der treu altgläubige Schultheiss weiterhin in Baden und berichtete am 4. Juni in Worten des Abscheus von den Prädikanten: „Min Herren, es sind Gassenbuoben, die viel Uebles schaffen“.⁶⁾

Neben dem für die Katholiken günstigen Ausgang des Badener Gesprächs war für die weitere glaubenspolitische Haltung Solothurns der bernische Pfingstmontageid des Jahres 1526 von Bedeutung, wodurch die mit Solothurn verburgrechtete Stadt beim katholischen Glauben zu bleiben sich vor versammelten Abgeordneten der Innerschweiz verpflichtete. Es war eine scharfe Aenderung der solothurnischen Einstellung, als im Juli 1526 die Stadt ihre wohlwollende Haltung gegenüber dem bedrängten Zürich fallen und erklären liess, dass es die Bundesbriefe mit der Zwinglistadt nicht mehr beschwören wolle, ebenso nicht mehr das Burgrecht mit

¹⁾ E. A. IV. 1 a 570, 572 ff., s. Oechsli: Das eidgenössische Glaubenskonkordat von 1525. Jahrb. f. S. G. XIV. 261 ff. Rohrer, Franz: Reformbestrebungen der Katholiken in der schweizerischen Quart des Bistums Konstanz 1492—1531 in: Der Geschichtsfreund XXXIII. 52 ff.

²⁾ R. M. XIII. 388 f.

³⁾ R. M. XIII. 362.

⁴⁾ R. M. XIII. 472.

⁵⁾ Sol. Absch. XIV.

⁶⁾ Sol. Absch. XIV. E. A. IV. 1 a 912.

dem benachbarten reformierten Biel, von dem es im folgenden Jahre auch die Reliquien der Thebäer zurückverlangte.¹⁾ Immerhin fand sich Solothurn im Verein mit Bern zum Vorschlag bereit, dieses Jahr von einer Beschwörung der Bündnisse ganz allgemein abzusehen, wogegen die inneren Orte jedoch Einspruch erhoben.²⁾

Die Stadt Bern hatte zu wiederholten Malen die Badener Disputationsakten im Original gefordert, war jedoch mit dem Hinweis darauf vertröstet worden, dass erst noch die Originale miteinander verglichen werden sollten, worauf den einzelnen Orten ein gedrucktes Exemplar, mit Vor- und Nachrede versehen, zukommen würde. Da den bernischen Wünschen trotz verschiedenen Gesuchen nicht entsprochen wurde, liess die Stadt Ende 1526 ihre Forderung fallen und gab die überraschende Erklärung ab, sie werde sich in Glaubensangelegenheiten nur noch auf die Bibel stützen und wolle in der Vor- und der Nachrede der Disputationsprotokolle überhaupt nicht erwähnt werden. Die innern Orte wiesen Bern auf den geschworenen Eid am Pfingstmontag hin in einem Schreiben, das Solothurn auch unterzeichnete, was ihm den Vorwurf der Burgrechtsverletzung von seiten der erzürnten bernischen Regierung eintrug.³⁾ Und als Solothurn sich überdies einer katholischen Abordnung mit dem Auftrage, wenn nötig mit ihren Darlegungen vor die bernische Bevölkerung zu Stadt und Land zu treten, nach anfänglicher Ablehnung des Planes ebenfalls anschloss, wurde es von Bern wegen seiner geringen Burgrechtsstreue mit Vorwürfen überschüttet.⁴⁾ Demgegenüber beteuerte Solothurn, seine Burgrechtsverpflichtungen stets strikte⁵⁾ beobachtet zu haben.

Den Gesandten von Bern, Basel, Schaffhausen, Appenzell und der Stadt St. Gallen, die Solothurn ersuchten, Zürich wieder an den Tagsatzungen teilnehmen zu lassen, gab Solothurn ausweichenden Bescheid, wohl wissend, dass die innern Orte es nicht zulassen wollten.⁶⁾

Solange Bern auf dem Boden der alten Kirche blieb, war für Solothurn die traditionelle Aussenpolitik an seiner Seite auch in konfessionellen Angelegenheiten gegeben. Schwieriger gestaltete sich die Stellung Solothurns, als Bern immer mehr auf die Seite der Neugläubigen neigte, bis schliesslich bei den Osterwahlen von 1527 die reformierte Partei

¹⁾ R. M. XIII. 9, 51.

²⁾ R. M. XIII. 9, 51.

³⁾ E. A. IV 1 a 953, 1026, 1031, 1034, 1059 f.

⁴⁾ R. M. XV. 67 ff. St. A. B. Allg. Eidg. Absch. X. 566. A. A. 10, 47, 48, 178, 186.

⁵⁾ R. M. XV. 67.

⁶⁾ R. M. XV. 93 ff. E. A. IV. 1 a. 1061 f. St. A. B. Sol. Miss. 557 f. Sol. Absch. XIV. XV.

obenauf kam. Eine zielbewusste katholische Politik an der Seite der innern Orte wäre der Wunsch eines Teils der solothurnischen Bürger gewesen; aber die Einsichtigen waren sich bewusst, wie sehr Solothurn in seinen Entscheiden Rücksicht auf das mächtige Bern nehmen musste.

Immerhin liess sich Solothurn durch das Einschwenken Berns nicht aus seiner Bahn bringen. An die Berner Disputation vom Januar 1528 schickte Solothurn keine Abordnung. Wenn auch einem Antrag der sechs katholischen Orte, durch eine Gesandtschaft die Abhaltung der Disputation rückgängig zu machen, von Solothurn nicht zugestimmt wurde, so unterzeichnete es doch im Dezember 1527 mit den übrigen ein in diesem Sinne verfasstes, in freundlichem Tone gehaltenes Schreiben.¹⁾ Der solothurnische Rat erfuhr aus dem Munde des bernischen Gesandten, wie sehr sich Bern verletzt fühle, weil es bei der Ansetzung der Disputation „mercklich geschmützt, geschmäht unnd getratzt“ worden sei, als ob es unehrlich und unchristlich gehandelt hätte. In ultimativer Form liess die aufgebrachte Stadt anfragen, ob Solothurn das Burgrecht weiterhin halten wolle.²⁾

Die unerwartete Uebergabe eines Ultimatums bewog Solothurn, nach der Abreise der bernischen Gesandten seinerseits eine Botschaft unter Führung von Altschultheiss Stölli nach Bern zu schicken. Dieser fähige Solothurner Diplomat, für diesen heiklen Auftrag infolge verwandtschaftlicher Beziehungen zu Bern besonders geeignet, wusste wohl, dass Bern, eine Einschüchterung Solothurns bezweckend, in seinen Drohungen zu weit gegangen war; in wohldurchdachten Worten wies er auf die im Wechsel der Zeit und der Meinungen sich gleichbleibende solothurnische Freundschaft für Bern hin, so dass es keiner Mahnung, geschweige denn eines solchen ausserordentlichen Schrittes bedurft hätte. Wenn Solothurn in Glaubenssachen sich zu den innern Orten stelle, so sei das Berns Schaden nicht. Zu der auf den 30. Dezember 1527 angesetzten Tagssatzung der innern Orte habe man keine Abordnung geschickt, fühle sich jedoch berechtigt, auch in Zukunft nach freiem Ermessen zu handeln. In dem Burgrecht sei vom Glauben nicht die Rede. Bern möge sich die Abhaltung der Disputation bei den gefährlichen Zeiten überlegen, damit nicht unglückselige Folgen daraus entstanden. Ein solcher ausserordentlicher Schritt, wie ihn das Ultimatum darstelle, sei zeit Be-

¹⁾ R. M. XV. 388 f., 396, 407, 412 f. Sol. Absch. XVI. E. A. IV. 1 a. 1206; Appenzeller, G.: Die Stellung Solothurns zur Berner Disputation von 1528, im Sonntagsblatt der Solothurner Zeitung 1928, Nrn. 7—11.

²⁾ Sol. Absch. XV. E. A. IV. 1 a. 1221 f.

stehens des bernisch-solothurnischen Burgrechtes noch nie unternommen worden. Es bedünke Solothurn, Bern sollte sich in Zukunft der in den gegenseitigen Verhandlungen üblichen Gepflogenheiten besser bedienen, wogegen die solothurnische Regierung ihren Verpflichtungen gegenüber Bern stets treulich nachzukommen bestrebt sei.

Die Darlegungen des gewieгten Altschultheissen und Bernerfreundes Stölli hinterliessen einen günstigen Eindruck. Sie überzeugten Bern, dass Solothurn trotz konfessioneller Verschiedenheit unverrückbar am bernischen Burgrecht festhielt und so befähigt war, bei den Sondertagungen der katholischen Orte die Interessen Berns zu vertreten und durch seine Politik der Versöhnlichkeit einem Kriegstreiben fanatischer Altgläubiger entgegenzutreten. Deshalb hatte die bernische Regierung nichts dagegen, dass Solothurn wieder mit den innern Orten tagte, wenn bei den Verhandlungen nur Berns Ehre und Gut nicht in Frage gestellt wurden.¹⁾

Obschon Solothurn keine Abordnung an das Berner Glaubensgespräch zu schicken beschlossen hatte, wurde doch auf eindringliches Ersuchen Stadtschreiber Georg Hertwig als ein Sekretär des Glaubensgespräches Bern überlassen.

Als die fünf Orte Uri, Schwyz, Unterwalden, Luzern und Zug durch ein Bündnis mit Oesterreich ihre Stellung zu stärken beabsichtigten, berief Bern eine Versammlung der Orte Zürich, Basel, Freiburg und Schaffhausen nach Solothurn ein, um einen für die weitere eidgenössische Entwicklung unheilvollen Bündnisabschluss zu verhindern.²⁾ Diesen Bemühungen schlossen sich auch Glarus, Appenzell, Graubünden und die Stadt Solothurn an, die nach Möglichkeit die ausbrechenden Glaubensstreitigkeiten zu schlichten und die Eidgenossenschaft vom Bürgerkrieg zu bewahren suchte. Es entging ihr nicht, dass Bern einem Glaubenskrieg abgeneigt war, und sie suchte deshalb zur Rettung des Friedens ganz besonders auf die mächtige verburgrechtete Stadt einzuwirken.³⁾ Als das katholische Freiburg ebenfalls seinen Beitrag zur Befriedung der Eidgenossenschaft zu leisten bereit war, traten die beiden altgläubigen Orte Ende April 1529 zusammen mit den reformierten vor die innerschweizerischen Orte und begehrten, sie sollten das Ferdinandeische Bündnis aufgeben.⁴⁾ Gemeinsam mit Freiburg vermochte Solothurn zu erreichen,

¹⁾ R. M. XV. 413; Sol. Absch. XV. E. A. IV. 1 a. 1221 f.

²⁾ R. M. XVII. 145, 149; B. Schr. II. 178.

³⁾ Cop. Miss. XVI. 37 ff.

⁴⁾ Sol. Absch. XV. Cop. Miss. XVI. 50, 52.

dass der den Reformierten missliebige Unterwaldner Amlí nicht als Landvogt in die gemeinen Herrschaften eingesetzt wurde.

Die verschiedenen Bemühungen zur Erhaltung des Friedens schienen ergebnislos zu sein: Am 8. Juni 1529 erklärte Zürich den fünf innern Orten den Krieg, worauf sofort Luzern die Stadt Solothurn um Zuzug ersuchte, da Zürich die fünf Orte ohne Grund angreife. Solothurn liess sich jedoch von seiner neutralen Haltung nicht abbringen, sondern bat die beiden Städte Freiburg und Biel dringend, sich weiterhin für den Frieden einzusetzen. Solothurn selbst schickte eine Botschaft ins Feld, die dort eingreifen sollte, wo es „zuo dem Hitzigsten“ zugehe.¹⁾

Drei Tage nach der Kriegserklärung Zürichs rief die solothurnische Regierung 1000 Mann unter die Fahnen, bestimmte als Hauptmann Hans Stölli, um für alle Möglichkeiten gewappnet zu sein.²⁾ Diese notwendige Vorsichtsmassnahme gab zu dem Gerücht Anlass, Solothurn schicke sich an, in den Krieg einzugreifen. Auf eine entsprechende Anfrage von Freiburg versicherte Solothurn, so lange es mit der Ehre vereinbar sei, werde es weiterhin unbeteiligt bleiben.³⁾

Zu dem nach neuntägigen Verhandlungen vereinbarten Frieden hatte Solothurn als Schiedort sein Möglichstes beigetragen. In seinem Namen siegelte Altschultheiss Hebolt am 26. Juni 1529 die Friedensurkunde.

Nach den langwierigen Verhandlungen war die Freude Solothurns an dem Frieden gross, und in beredten Worten gab es seinen Gefühlen in einem Schreiben an Bern Ausdruck. Hingegen konnte die Stadt nicht umhin, sich über das Verhalten von Berner Bürgern zu beklagen, die beim Heimmarsch die Solothurner Bürger verspottet hätten, sie trügen den Pfauenschwanz in der Brust und seien „lümplislüt“. Die bernische Regierung war sofort eine Untersuchung vorzunehmen bereit und schickte zudem eine Botschaft nach Solothurn, um der Burgrechtsstadt den besonderen Dank abzustatten und ihr zu versichern, dass Bern den guten Willen Solothurns, die viele Mühe und die bedeutende Leistung für die Erhaltung des Friedens zu würdigen wisse.⁴⁾

* * *

Solothurn konnte in seiner Aussenpolitik auch deshalb eine feste katholische Haltung einnehmen, weil die Neuerer auf seinem Gebiete nur

¹⁾ Cop. Miss. XVI. 86, 107. E. A. IV. 1 b. 228 ff.

²⁾ Cop. Miss. XVI. 83 f.

³⁾ E. A. IV. 1 b. 243.

⁴⁾ St. A. B. R. M. 222. 139 ff.

wenig Anhänger fanden. In deutlichem Gegensatz zur allgemeinen eidgenössischen Entwicklung, jedoch bezeichnend für Solothurn war es, dass das reformierte Samenkorn auf dem Lande früher Boden fasste, als in der Stadt und seine Frucht vielfältiger und rascher reifte. Im allgemeinen waren es die zum reformierten Glauben übergetretenen Geistlichen, die heimlich oder offen die evangelische Auffassung verkündeten, doch wurden auch im Gegensatz zu katholischen Ortsgeistlichen neugläubige Bekennnisse abgelegt, aus denen erhellt, dass der ungebildete Landmann um Erkenntnis in den christlichen Wahrheiten rang.

Der erste konfessionelle Zwischenfall auf Solothurner Boden, mit dem sich die Regierung zu beschäftigen hatte, ereignete sich 1521 in dem Dorfe Deitingen, nahe der bernischen Grenze beim Uebergang der Strasse Solothurn—Wangen a. A. über den Oeschbach gelegen. Als der dortige Ortsgeistliche auf dem Kirchhof die Hostie emporhob, sprach Oswald Mohr zu den anwesenden Knaben, sie sollten weglauen, denn der Pfarrer werde ihr den Kopf „abbeissen und in aben ässen“¹⁾). Er verspottete damit öffentlich die katholische Auffassung der Abendmahlslehre, nach der das Brot des Herrn bei der Konsekration wesentlich in den Leib Christi verwandelt wird. Beim Verhör erklärte Mohr, Jesus sei in den Himmel gefahren und habe den Gläubigen seinen Geist geschickt. Das solle den Christen genügen, ihr Herr solle nicht noch anderswo gesucht werden. Wegen seiner ketzerischen Reden wurde Oswald Mohr ins Halseisen gestellt und anschliessend von Stadt und Land gewiesen. Er war der erste reformierte Glaubenszeuge, der 1521 um seiner evangelischen Haltung willen aus dem solothurnischen Gebiet verbannt wurde.²⁾)

In Glaubensfragen blieb es nach diesem scharfen Urteil der Regierung auf der Landschaft ausnehmend lang still. Da und dort auf den Landpfarreien hatte die Obrigkeit zum Rechten zu sehen, aber es handelte sich um Angelegenheiten, die den Glaubensstreit nicht direkt berührten: Die Gemeinde Wolfwil wurde aus praktischen Gründen von der weit abliegenden Pfarrei Laupersdorf getrennt und nach Kestenholz pfarrhorig.³⁾ Der Rat liess sich über die Beziehungen des Pfarrers zu Metzerlen zu der Frau des dortigen Meiers unterrichten und verfügte, dass er eine andere Pfarrei zu suchen habe.⁴⁾ Den Pfarrer von Selzach, dessen Schändlichkeiten aufgedeckt worden waren, und der sich zudem öfters betrank, ent-

¹⁾ Peinliche Vergicht XIX. 187 f.

²⁾ Peinliche Vergicht XIX. 187 f.

³⁾ R. M. X. 130, 133, 147.

⁴⁾ R. M. X. 242.

setzte er „zuo vermydung grosses Kombers“ seiner Stelle.¹⁾ Dem Kloster Beinwil endlich, dem Sorgenkind der Regierung, dessen Abt seine Metze und seine und ihre Kinder im Kloster beherbergte, setzte er einen Aufseher in der Person von Pater Conrad vor.²⁾

Erst 1524 musste die Regierung wegen Verstößen gegen den katholischen Glauben strafen. Der Pfarrer von Oensingen, Ulrich Weber, und der von Lostorf, Heinrich Brügger, konnten nur auf ihre inständigen Vorstellungen hin ihr ferneres Bleiben erwirken.³⁾ Der Schwabenschnyder und sein Schwiegersohn, die auf dem Schloss Wartenfels in der Fastenzeit Fleisch gegessen hatten, wurden bestraft und dem Schlossherren, Caspar von Bubenhofen, bedeutet, für die Beobachtung obrigkeitlicher Erlasse auf seinem Sitz besser Sorge zu tragen.⁴⁾

Im Jahre des Bauernkrieges 1525 war die Regierung bestrebt, die Jahrzeitzinse an die Gotteshäuser herabzumindern. Die den Kirchen zukommenden Jahrzeitzinsen konnten von den Landleuten mit dem zehnfachen Betrag losgekauft werden.⁵⁾ Die Regierung sorgte nach Möglichkeit dafür, dass den Pfarrern die notwendigen Mittel für ihren Lebensunterhalt zu kamen.⁶⁾ Dagegen verlangte sie von ihnen ein ehrbares Betragen und Verständnis für die Nöte der Gläubigen.⁷⁾ Wo es notwendig war, schützte sie die Landleute gegen Uebergriffe der Geistlichen.⁸⁾

* * *

Das stürmische Vorgehen der Sundgauer Bauern im Jahre 1525 verfehlte seine aufrüttelnde Wirkung auf die benachbarten solothurnischen Gebiete keineswegs. Bedeutete die Könizer Kirchweih vom Juni 1513 das Signal für den damaligen Aufstand der diesseits des Jura gelegenen solothurnischen Vogteien, so erhoben sich nun die damals ruhig gebliebenen Landleute nördlich des Jura, kurz nachdem am 25. April 1525 die Sundgauer die Stadt Rappoltsweiler eingenommen und Adel und Geistlichkeit zur Gleichberechtigung hatten schwören müssen. Den ersten eingehenden Bericht über die ausgebrochenen Unruhen und die Forderungen der solothurnischen Bauern erhielt der Rat von seinem Vogte in Dorneck, Thomas Schmid, der am 28. April vernahm, dass viele solothurnische

¹⁾ R. M. XII. 212 ff.

²⁾ R. M. XII. 211.

³⁾ R. M. XII. 208, 307, 321. Cop. Miss. XIV. 302 ff., 339, 449.

⁴⁾ R. M. XII. 441.

⁵⁾ R. M. XIII. 303, 306 ff., 394.

⁶⁾ R. M. XIII. 290, R. M. XV. 359.

⁷⁾ R. M. XIII. 434.

⁸⁾ R. M. XIII. 361.

Landleute den Sundgauern zugezogen waren.¹⁾ Eilends begab er sich in die vom Aufstand am stärksten erfasste Enklave Mariastein, wo er die Landleute nach Flühen zusammenrufen liess und dort ihre aus zweistündigen Beratungen hervorgegangenen Forderungen entgegennahm. Düsterer war der Bericht vom Gilgenberger Vogt, Hans Hachenberg, der am 4. Mai der Stadt berichten musste, dass die aufständischen Bauern das Schloss Gilgenberg eingenommen hätten und Miene machten, das wehrlose Kloster Beinwil zu überfallen und zu plündern.

Die solothurnische Botschaft unter Anführung von Altschultheiss Peter Hebolt verhandelte am 5. Mai im Beisein einer Basler Botschaft mit den Bauern der drei nördlich des Jura gelegenen Vogteien auf der Dornacherbrücke.²⁾ Sie wusste nur Schlimmes über die Zusammenkunft zu berichten. Die Untertanen seien bewaffnet erschienen, wie wenn sie in eine Schlacht ausziehen wollten und hätten einen Eid geschworen, einander nicht im Stiche zu lassen. Die Abgeordneten befürchteten, dass es auch den Baslern in Liestal nicht gelingen werde, ihre Untertanen zur Ruhe zu bringen und ein Zusammensehen aller Bauern zu verhindern. Die solothurnischen Untertanen gaben zu verstehen, dass 300 Leute der solothurnischen Vogtei Falkenstein bereit seien, mit ihnen gemeinsame Sache zu machen, womit der Brand über den Passwang auf die diesseits des Jura gelegenen Vogteien übergegriffen hätte.

Am 6. Mai kamen zu Reinach in der Umgebung von Dornach 2000 Bauern zusammen, um in gemeinsamer Tagung ihre Forderungen in Artikel zusammenzufassen, wobei es nicht an Drohungen gegenüber der Obrigkeit fehlte.³⁾

Das waren düstere Berichte über die Vorgänge und die Gesinnung der solothurnischen Untertanen, von denen die Abgeordneten schrieben: „Es ist nut guotz in den buren alen samen uf siner siten“.⁴⁾ Die Stadt war sich ihrer schwierigen Lage bewusst. Noch waren die Demütigungen nicht vergessen, die vor einem Dutzend Jahren die aufständischen Bauern ihr zugefügt, noch die trutzigen Drohworte des Oltner Rädelsherrers Urs Straumann: „Ir sind herren, wir puren aber sind meister“ in peinlicher Erinnerung.⁵⁾ Es galt, die ganze Kraft anzuspannen, um der Lage Herr

¹⁾ Bauernkrieg I. 143 f. St. A. Solothurn

²⁾ Bauernkrieg I. 148.

³⁾ R. M. XII. 498; Bauernkrieg II 126 ff. Schmidlin S. 50 u. Franz, Günther: Der dt. Bauernkrieg Textbd. S. 247 geben 1500 Mann an. In beiden Quellen, R. M. und Bauernkrieg II., abgedr. in Franz, Aktenbd. S. 273 steht 2000: „und sind uff ... 2000 und mer.“

⁴⁾ Bauernkrieg I. 148.

⁵⁾ Ueber 1513 s. Amiet, B.: Die solothurnischen Bauernunruhen 1513 und 1514 in Zeitschrift für S. G. XXI. Heft 4, 653—728.

zu bleiben, auf einzelne Forderungen einzugehen, jedoch eine entschiedene Haltung gegen Eingaben einzunehmen, die der Autorität des Staates von merklichem Schaden gewesen wären. Am 3. Mai bot der Rat 1000 Mann auf, je 15 Mann von jeder Zunft, die übrigen rekrutierten sich aus den der Stadt ergebenen Landleuten. So hoffte man, den Bauern „begegnen und weren“ zu können, wenn es zum Aeussersten käme.¹⁾ Das wachsame Bemühen Solothurns galt vor allem der Begrenzung der Unruhen auf die nördlichen Vogteien. In verschiedenen Schreiben lenkte die Regierung die Aufmerksamkeit der Beamten auf die Vorgänge in der Landschaft, gebot gutes Benehmen gegenüber den Landleuten und kluge Nachgiebigkeit in unbedeutenden Dingen. Dergestalt hoffte sie, die Erregung südlich des Jura werde nicht aufkommen, was ihre Aufgabe in den nördlichen Vogteien bedeutend erleichtert hätte.²⁾

Solothurn beeilte sich, in Hinweis auf das Burgrecht sich der bernischen Hilfe zu vergewissern, die zu leisten die bernische Regierung sich bereit fand. Sie sah für den Ernstfall einen Auszug von 6000 Mann vor und erneuerte das Burgrecht mit der Nachbarstadt.³⁾

Unterdessen setzten die solothurnischen Vertreter, Altschultheiss Peter Hebolt und Niklaus Ochsenbein, ihren schwierigen Auftrag bei den Bauern nördlich des Jura fort. Sie mussten ihrer Regierung von weitern unfruchtbaren Verhandlungen an der Dornacherbrücke berichten, zu denen die Schiedboten von Bern und Basel zuletzt überhaupt nicht mehr zugelassen worden waren. Immerhin waren ihre Bemühungen endlich insofern erfolgreich, als die Bauern sich am 9. Mai überreden liessen, heimzukehren unter dem Vorbehalt, in acht Tagen wieder bei der Dornacherbrücke zusammenzukommen.⁴⁾

Die Zwischenzeit benutzte die Regierung dazu, über die Eingaben der Untertanen zu beratschlagen, deren wichtigste Forderung die Loslösung von der Unfreiheit war. Grundsätzlich war die Stadt damit einverstanden, wie das schon 1514 vereinbart worden war.⁵⁾ Hingegen stiess der Austausch von Eigenleuten mit der Stadt Basel auf Schwierigkeiten, die erst 1527 unter Beihilfe von eidgenössischen Orten behoben werden konnten, die einen Vergleich zwischen Basel und Solothurn vermittelten.⁶⁾ Der Rat

¹⁾ R. M. XII. 477.

²⁾ R. M. XII. 489, 492, 493.

³⁾ Sol. Absch. XIII. E. A. IV. 1 a. 639 f., 645. St. A. B. Deutsch. Miss. P. 372 f., 379.

⁴⁾ Cop. Miss. XIV. 117 f. E. A. IV. 1 a. 646.

⁵⁾ „Tractaten der statt Soloturn mit iren Untertanen“ 1514, 1525.

⁶⁾ R. M. XII. 505, 521; Cop. Miss. XIV. 133, 135, 136, 140. R. M. XIII. 211, 419; Cop. Miss. XIV. 342 f., 350 ff., 369.

war auch bereit, auf den kleinen Zehnten zu verzichten, erlaubte das Fischen in kleinen Bächen, auf Vögel wurde die Jagd frei erklärt, ebenso auf Hasen, Füchse, Bären, Schweine, hingegen nicht auf Hochwild. Die Zinsen sollten abgelöst werden können. Nicht geneigt war die Obrigkeit dagegen, auf den bösen Pfennig, den grossen Zehnten und den Fall zu verzichten.

Am Sonntag Cantate, den 14. Mai, versammelten sich gleichen Orts auf der Dornacherbrücke die Abgeordneten des solothurnischen Rates im Beisein der Botschaften der Orte Bern, Luzern, Freiburg und Basel mit einigen von der Obrigkeit dazu aufgebotenen Landleuten von den südlischen Vogteien. Doch bei den Verhandlungen führten sich die Untertanen derart „ungeschickt und ungehorsam“ auf, hatten zudem ein Fähnlein im Kloster Mariastein geraubt und stiessen Drohworte gegen die Obrigkeit aus, dass die Gesandten der befreundeten Orte sich anschickten zu verreiten. Es brauchte der unmissverständlichen Erklärung der solothurnischen Abgeordneten, dass „m. h. inen ires unbillichen übermuts länger nit gestatten wollten“, dass sich die unbotmässigen Untertanen zur Annahme von bindenden vertraglichen Abmachungen bequemten.¹⁾

Aber auch die Vogteien diesseits des Jura hielten nicht mehr länger mit ihren Wünschen zurück, die von der Regierung geprüft und in gleicher Weise wie die übrigen beantwortet wurden. Diese Geschäfte gingen ohne nennenswerte Vorfälle vor sich. Nur einmal flackerte der Aufstand in der Nähe der Hauptstadt auf, als die Bauern von Kriegstetten und das Berner Landvolk aus 13 Gerichten sich in Utzenstorf Treue schwuren, was jedoch keine gefährlichen Folgen hatte.²⁾ Die Stadt konnte sich in verhältnismässiger Ruhe die Entscheide zu den Forderungen der einzelnen Gemeinden zurecht legen; erst 1526 wurden die Beratungen abgeschlossen.³⁾

Noch einmal musste die Regierung eingreifen, als Mitte September 1525 Aufrührer aus dem Sundgau die Bauern aufzuwiegeln und zum Zug in den Sundgau zu verleiten suchten.⁴⁾ Besonders in der Vogtei Kriegstetten hatten sie einige Erfolg.⁵⁾ Die Regierung bestrafte die in den Sundgau gezogenen solothurnischen Knechte mit fünf Pfund Busse und sperrte sie eine Nacht in den Turm; die Rädelsführer aber wurden des Landes verwiesen.⁶⁾

¹⁾ Der Bauernkrieg II. 126 ff.

²⁾ R. M. XII. 530.

³⁾ Der Bauernkrieg II. 190 b 191.

⁴⁾ R. M. XIII. 217.

⁵⁾ R. M. XIII. 219 f.

⁶⁾ R. M. XIII. 199, 263.

Dermassen war Solothurn ohne besonders scharfe Massnahmen des Aufruhrs Herr geworden. Nur einer Vogtei konnte die Stadt nicht so leicht verzeihen: Thierstein, weil hier die Aufrührer am längsten im Ungehorsam verharrt hatten.¹⁾ Ende Juli 1525 baten die dortigen Untertanen kleinmütig um Verzeihung: „wo man inen verzyche, wöllen si unnd ire Kind zuo ewigen zytten des ingedenck sin“²⁾). In strengen Worten verurteilte der Rat ihr unverständliches Verhalten: „wie unbillig si sich empört über vilfältig guotthät die min Herren fürer dann anndren bewysen haben“.³⁾ In Ansehung der besonders hohen Kosten, die Solothurn ihretwegen hatte auf sich nehmen müssen, verurteilte es sie zu 100 Gulden Busse, die innert Jahresfrist zu tilgen waren.⁴⁾

Solothurn hatte aus den Ereignissen 1513/14 gelernt; demütigende Auftritte blieben der Hauptstadt erspart. Durch entschiedene Stellungnahme in dem Bereich, welcher die Autorität des Staates berührte, wie durch kluges Nachgeben in weniger wichtigen Einzelforderungen hatte Solothurn den Frieden verhältnismässig leicht bewahren können. Um ein Bedeutendes wurde seine Aufgabe durch die Unterstützung des verburgrechteten Bern erleichtert. Zudem hatten die blutigen Niederlagen der deutschen Bauern auf die aufständischen schweizerischen Untertanen ernüchternd gewirkt.

* * *

Im Jahre der Bauernunruhen wagte sich das reformierte Bekenntnis mutiger hervor. Der geistliche Bruder von Subingen, der wohl an der 1518 umgebauten St. Verenakapelle diente, musste wegen evangelischer Reden des Landes verwiesen werden,⁵⁾ desgleichen der Pfarrer von Kestenholz, Konrad Müller⁶⁾). Doch erst die gleichzeitige Amtsenthebung von vier Landgeistlichen liess die Untertanen aufhorchen und begegnete der entschiedenen Opposition der betroffenen Kirchgemeinden. Landleute von Deitingen, Flumenthal, Mümliswil und Hägendorf erschienen im Dezember 1525 vor der Obrigkeit mit dem Ersuchen, die Pfarrer zur Verantwortung kommen zu lassen und erst dann zu urteilen, ob die Geistlichen richtig gelehrt hätten oder nicht. Die Regierung schlug es ab mit der Begründung, das Verhalten dieser Priester sei die Ursache für viele

¹⁾ R. M. XII. 576 ff.

²⁾ R. M. XII. 581 f.

³⁾ R. M. XII. 576 ff.

⁴⁾ R. M. XII. 600.

⁵⁾ R. M. XII. 472.

⁶⁾ R. M. XII. 494.

irrige Auffassungen und Unruhen gewesen, weswegen die Regierung sie entlassen habe. Mit diesem Entscheid mussten sich die Bauern zufrieden geben.¹⁾

Die Regierung gab sich einer Täuschung hin, wenn sie hoffte, durch ihre Massnahmen die Einheit des Glaubens und damit den konfessionellen Frieden zu erhalten. Eben diese Absetzung der Geistlichen war der Anstoss zu neuen Ausfällen gegen den alten Glauben. Ein ganz schlimmer Fall ereignete sich im Wasseramt, dem heutigen Bezirk Kriegstetten, wo einige angetrunkene Bauern ihr Gespött mit den katholischen Bräuchen trieben, ein Kreuz schlügen, das Brot wie der Priester bei der Wandlung aufhoben und dazu sprachen: „in des tüfels namen!“²⁾. Von andern Gesellen wurde aus blossem Mutwillen der Taufstein in der Kirche von Deitingen umgeworfen.³⁾ Der Regierung kamen Anzeigen zu, wonach Landleute an Fasttagen Fleisch assen.⁴⁾ Einer von ihnen, Niklaus Brunner, liess dazu noch verlauten, er halte nichts auf Messe und Sakramente, worauf ihn die Obrigkeit des Landes verwies.⁵⁾

Auch im folgenden Jahre 1526 musste der Rat in der Pfarrei Kriegstetten zum Rechten sehen. Die Bauern, die an Sonntagen wässerten, bestrafte er mit zehn Schillingen, die, welche sich während Messe und Predigt auf dem Kirchhofe aufhielten und ein „unzimlich wäsen triben“, mit je zwei Plappart.⁶⁾ Ihr damaliger Seelenhirte, Dr. Johann Friedli, hatte keine gute Meinung von seinen Schäflein, sondern schimpfte sie „böss uffräuerisch“ Untertanen, klagte sie der neuen Lehre an und behauptete, wenn er nicht bei ihnen wäre, hätte man schon längst den schlimmsten Aufruhr.⁷⁾ Den Bauern kam dies zu Ohren, und sie verzeigten ihn beim solothurnischen Rat. Oeffentlich leugnete der Pfarrer, solche Reden im Munde geführt zu haben, insgeheim gab er es jedoch zu und ersuchte die Obrigkeit, ihn in Frieden ziehen zu lassen, was ihm gestattet wurde, worauf er nach zehnjähriger Tätigkeit auf der solothurnischen Landschaft nach Worms zog. Seine Prophezeiung aber, dass früher oder später in seiner ehemaligen Kirchgemeinde grosser Zwist ausbrechen werde, sollte sich bewahrheiten.

¹⁾ R. M. XIII. 263: Hägendorf; eb. 263: Flumenthal; eb. 263: Mümliswil; R. M. XII. 571, R. M. XIII. 263, 268: Deitingen.

²⁾ R. M. XIII. 479.

³⁾ R. M. XIII. 497.

⁴⁾ R. M. XIII. 329, 497.

⁵⁾ R. M. XIII. 497.

⁶⁾ R. M. XIII. 432.

⁷⁾ R. M. XV. 302 f.

In der Vogtei Gösgen fand die neue Lehre verschiedenen Orts Eingang.¹⁾ Der Regierung war bekannt, dass sich der vom katholischen Glauben abgefallene ehemalige Pfarrer von Hägendorf dort herumtrieb, ohne dass er jedoch hätte gefasst werden können.²⁾ Von Pfarrer Johann Conrad hiess es, dass er sich verehelicht habe.³⁾ Der Rat musste gegen die Aufnahme von aus Aarau vertriebenen Wiedertäufern einschreiten,⁴⁾ die in Lostorf sich niederlassen wollten, welche Kirchgemeinde dem Ein dringen der reformierten Ideen wenig Widerstand entgegensezte. Hans Marhart wurde wegen seiner neugläubigen Ansichten über die Mutter gottes und die Heiligen mit Gefängnis bestraft.⁵⁾ 1527 hatte der Vogt von Gösgen die reformierten Lostorfer zu warnen, die nicht zu verspotten, welche noch zur Messe gingen, was die Vermutung nahelegt, dass der Mehrteil der Bevölkerung von Lostorf damals übergetreten war.⁶⁾

Vor dem Palmsonntag des Jahres 1527 beriefen die Untertanen der Gemeinden Däniken und Gretzenbach insgeheim eine Versammlung ein und sprachen sich gegen die an diesem Sonntag übliche Segnung der Palmen und anderer Zweige aus. Hier liess die Obrigkeit Milde vor Recht ergehen; Hans Stahler wurde mit 20 Pfund gebüsst, ein weiterer Anstifter, der Kirchmeier von Gretzenbach namens Hans Schnyder, ging sogar straflos aus; im übrigen liess es die Regierung bei der Androhung schwerer Strafen im Wiederholungsfall bewenden.⁷⁾

Da der Obrigkeit aus der Enklave Mariastein zu Ohren gekommen war, dass die Landleute von Hofstetten, Witterswil und Bättwil sonntags heimlich den Gottesdienst von reformierten Basler Pfarrern besuchten, ging sie anfangs Juni 1527 mit Basel Verhandlungen ein, um den Gottesdienst solothurnischer Untertanen auf baslerischem Gebiet zu unterbinden.⁸⁾ Als nach jahrelangem Hin und Her 1527 der Bischof von Basel die zwei Dörfer Kleinlützel und Bärschwil und den Hof Himmelried Solothurn übergab, wofür er die auf bischöflichem Gebiet wohnenden solothurnischen Eigenleute erhielt, musste sich die Stadt auch mit den misslichen kirchlichen Verhältnissen in den erworbenen Dörfern ab geben. Die Bauern hatten das Pfarrhaus verkauft, nachdem der Priester

¹⁾ R. M. XIII. 59, 343, 366.

²⁾ R. M. XV. 5 f. Cop. Miss. XIV. 259.

³⁾ R. M. XIII. 27.

⁴⁾ R. M. XIII. 342 f.

⁵⁾ R. M. XV. 63 f.

⁶⁾ R. M. XV. 5 f.

⁷⁾ R. M. XV. 139 f., 150.

⁸⁾ R. M. XV. 202.

geheiratet hatte und entlassen worden war. Es hielt sehr schwer, einen geeigneten Ersatz zu finden; erst im folgenden Jahre 1528 erhielt Bärschwil in dem ehemaligen Kaplan von Madiswil, Meinrad Wyssmann, einen Seelenhirten.¹⁾

Das durch den Bauernkrieg schwer mitgenommene Kloster Beinwil bereitete der Regierung dauernd schwere Sorgen. Sie suchte vergeblich, dessen Abt Ludwig durch das Anerbieten einer Chorherrenpfründe nach Solothurn zu locken, um ihn besser überwachen und das uneheliche Gesinde aus dem Kloster wegweisen zu können.²⁾ Der Abt widersetzte sich diesem Ansinnen, da er sich von seiner ebenfalls im Kloster hausenden Frau und den Kindern nicht trennen wollte. Erst nach seinem 1527 erfolgten Tode konnte hier zum Rechten gesehen werden.³⁾ Zuerst war die Absicht Solothurns, einen neuen Abt hinzusetzen, doch die erschütterte Wirtschaftslage des Klosters erforderte dessen Schliessung, wobei die damit zusammenhängenden Geschäfte dem pflichtgetreuen Pater Konrad Wescher zur Erledigung übergeben wurden.⁴⁾

Die Seelsorge der Pfarrei Büren hatte Gallus Stark inne, den die Regierung entliess, weil er im Verdacht stand, einen Giftmord begangen zu haben, weshalb ihn der Bischof von Konstanz foltern liess, obschon der Pfarrer seine Unschuld beteuerte.⁵⁾

Besonders in den diesseits des Jura gelegenen Vogteien mehrten sich unter dem Einfluss der Berner Reformation die Verstösse gegen den alten Glauben. Verschiedentlich musste unerlaubtes Fleischessen in der Fastenzeit geahndet werden.⁶⁾ Solothurn besass die grund- und niedergerichtsherrlichen Rechte in Safenwil, das nach Gretzenbach pfarrhörig war. In der Kapelle von Safenwil trieben Landleute mit den Heiligenbildern ihr Gespött, wogegen die solothurnische Obrigkeit einschritt.⁷⁾

In Trimbach musste der Weibel eingesperrt werden, da er die Sakramente gelästert hatte.⁸⁾ Bapst von Oensingen hatte einen Hut ins Weihwasser geworfen, und zwei andere Gesellen hatten damit verwerflichen Spass getrieben.⁹⁾ Der Kirchgemeinde Balm suchte die Obrigkeit einen katholischen Pfarrer und war bestrebt, die solothurnischen Untertanen

¹⁾ R. M. XV. 502, 544.

²⁾ R. M. XV. 209 ff.

³⁾ R. M. XV. 416, 490.

⁴⁾ R. M. XV. 490.

⁵⁾ R. M. XV. 139 f., 150.

⁶⁾ R. M. XV. 421, 459, 569.

⁷⁾ R. M. XV. 505.

⁸⁾ R. M. XV. 536.

⁹⁾ R. M. XV. 548.

vom Besuch des protestantischen Gottesdienstes auf Berner Boden abzuhalten.¹⁾

Diese fortgesetzten Vorkommnisse machten es der Obrigkeit deutlich, dass der Widerstand gegen ihre Glaubenspolitik derart war, dass eine Änderung ihres Vorgehens sich aufdrängen musste. Am 8. Februar 1528 überraschte sie die Landschaft mit der Gewährung der freien Glaubenswahl, indem sie den Landleuten das Recht zusprach, zu glauben, „so si guott bedunkt“²⁾). Ihre Abgeordneten hatten sich über die Stellungnahme der Untertanen zu erkunden und die Bauern vor Aufruhr zu warnen. Das Landvolk erklärte sich mit der Neuerung wohl zufrieden.³⁾

Es steht ausser Zweifel, dass der Ausgang der Berner Disputation zu diesem bedeutungsvollen Schritt zugunsten des neugläubigen Bekenntnisses beigetragen hatte. Nicht weniger aber waren dabei mitbestimmend die konfessionellen Verhältnisse in der Stadt selbst.

* * *

Im Jahre 1522 wurden zum ersten Mal innerhalb der Mauern Solothurns evangelische Ansichten laut, zu gleicher Zeit, als sich in Zürich die Froschauer gegen die Fastengebote wandten und Georg Brunner die evangelische Auffassung in Bern verfocht. Die Kapläne des solothurnischen Chorherrenstiftes vertraten in ihren Predigten und Aeusserungen lutherische Ansichten, worauf sie der Rat im Mai 1522 aufforderte, „des luters sach müssig zegand“. Im Juni mussten die Kaplane Urs Völmi, Heinrich Linggi und Johann Leu einen Eid schwören, nichts mehr mit dem Luthertum zu tun haben zu wollen.⁴⁾

Bedeutsamer und aufschlussreicher für die ersten neugläubigen Ansätze in der Stadt war die Auseinandersetzung zwischen dem Pfarrer von Kriegstetten, Dekan Benedikt Steiner, und dem Solothurner Bürger Melchior Dürr, der in Paris und Pavia sich eine humanistische Bildung erworben und Zwingli und Glarean zu Freunden hatte. Nach seiner Rückkehr in die Heimat lehrte er im Kloster St. Urban griechisch, unterstützte darauf den Leutpriester Philipp Grotz im Unterricht in Solothurn und amtete zugleich als Schreiber zur Entlastung von Stadtschreiber Hertwig⁵⁾.

¹⁾ R. M. XV. 495.

²⁾ R. M. XV. 450.

³⁾ R. M. XV. 478 f.

⁴⁾ Stiftsprotokolle 393 ff.

⁵⁾ R. M. X. 375. Zwingli Briefe I Nr. 239. Steck, R.: B. B. G. VII. 234. De Quervain, Th.: Geschichte der bernischen Kirchenreformation in Gedenkschrift zur Vierhundertfeier der Bernischen Kirchenreformation Bd. I. S. 44 f.

Aus Anlass des St. Annafestes vom 26. Juni 1522 war im Kloster Frau-brunnen eine vornehmlich geistliche Gesellschaft in aufgeräumter Stim-mung beisammen; im Verlaufe des Gesprächs stichelten die streng alt-gläubigen Pfarrherren gegen den Humanismus der Jungen und ihre Sympathien für das Luthertum. Als jedoch der geweckte Humanist Melchior Dürr die Darlegungen Dekan Steiners, die Worte Christi beim Abendmahl hätten nur den Priestern gegolten, verwarf und sich zur Auf-fassung der allgemeinen Laienpriesterschaft bekannte, erhielt sich die Stimmung rasch. Mit groben Worten gab der Pfarrer von Kriegstetten dem Solothurner zurück, ein allgemeiner Streit entstand, wobei es fast zu Tätigkeiten gekommen wäre. Da das Kapitel Burgdorf den Streit vor seine Schranken zu ziehen suchte, ging Melchior Dürr Zwingli um seinen Beistand an. Doch die Stadt Solothurn zog vor, den Streit ihres Bürgers mit Dekan Steiner selbst zu entscheiden. Der Rat ernannte vier Geistliche, worunter den Leutpriester Grotz und Dr. Sebastian Meyer von Bern, und vier Weltliche, u. a. die beiden Schultheissen Hebolt und Stölli als Schiedsrichter. Diese waren der Ansicht, dass der Streit deshalb entstanden sei, weil sich der eine in seinen Ausführungen an das göttliche Wort, der andere an die päpstlichen Vorschriften gehalten habe. Es sei die Meinung der Schiedsrichter, dass das göttliche Wort den Vorrang habe, hingegen sollten die päpstlichen Gebote trotzdem in Kraft bleiben, weil durch ihre Befolgung keine Todsünde begangen werde. Dürr ging straflos aus, und jeder Teil musste seine Kosten selbst bezahlen.

Dieser für die Evangelischen günstige Entscheid musste für die kleine solothurnische Glaubensgemeinde ermutigend wirken, von der Dürr 1522 an Zwingli schrieb, sie bestehe nur aus ein paar wenigen überzeugten An-hängern, worunter zweier Schultheissen Söhne, Christoffel, Sohn des ehemaligen Schultheissen Urs Byss und Wolfgang, Sohn des damaligen Schultheissen Stölli, ferner drei Geistlichen, Stadtpfarrer Philipp Grotz, Urs Völmi und Dietrich Otter¹⁾). Insgeheim wurde für die neue Lehre geworben, worauf der Rat durch einen Brief des Meisters Johann Gebwy-ler an den Solothurner Kaplan Ulrich Berger aufmerksam gemacht wurde.²⁾ Von den drei verzeigten Geistlichen Grotz, Otter und Völmi wurden 1522 die beiden letztern weggewiesen, konnten jedoch auf Fürsprache hin wieder in Solothurn bleiben,³⁾ Otter bis 1524,⁴⁾ Völmi sogar bis 1527,⁵⁾

¹⁾ Zwinglis Werke VII. 227.

²⁾ R. M. X. 448; über Ulrich Berger s. auch Cop. Miss. XIV. 1 f.

³⁾ R. M. X. 452.

⁴⁾ Schmid, A., Kirchensätze, 277.

⁵⁾ Schmid, A., Kirchensätze, 304.

während der mitangeklagte Schulmeister Hans Kunzli des Landes verwiesen wurde.¹⁾ Philipp Grotz, seit 12 Jahren Leutpriester an der St. Ursenkirche, wurde anfänglich von der Regierung in Schutz genommen,²⁾ dann doch im gleichen Jahre 1522 entlassen und mit einer Chorherrenpföründe versehen.³⁾ Die Obrigkeit zog alle lutherischen Bücher ein, und die Pfarrer mussten ihre Metzen wegweisen und ihre Waffen zuhause lassen.⁴⁾

Ruhe brachten diese Massnahmen der Stadt nicht. Der Stellvertreter des Propstes, Urs Conrad, wurde ein Ketzer gescholten, und zwar ebenfalls von einem Geistlichen namens Bartholomäus Spiegelberg, der seinerseits verklagt wurde, dass er an einem Sonntag über die Heiligenverehrung gerade das Gegenteil gepredigt habe von dem am vorhergehenden⁵⁾ und einen schlechten Lebenswandel führe.⁶⁾ Jost Burkhard hatte sich mit einigen Chorherren überworfen, die ihm seine Kaplanei mit der Begründung wegnehmen wollten, er lese keine Messe mehr und sei ein Anhänger der neuen Lehre.⁷⁾ Der Rat schützte Burkhard gegen das Kapitel und beliess ihm seine Pfründe, obschon ihn auch die Bürgerschaft wegen seiner neugläubigen Haltung scharf angriff. Urs Hugi sagte von ihm und Dietrich Otter in Hinweis auf die lutherische Gesinnung, „dass si Buoben syen unnd mitt buobenwerck umbgangen“⁸⁾.

Auch im Barfüsserkloster fand die neue Lehre Eingang. Der Konventuale Niklaus Schwaller trat aus Gründen des Seelenheils aus dem Orden aus.⁹⁾

Diese verschiedenen Vorfälle in der Stadt, sowie die Ereignisse auf der Landschaft bestimmten den Rat anfangs 1525 zu dem Entschluss, das zweite bernische Glaubensmandat vom November 1524 auch für das solothurnische Gebiet in Kraft zu setzen.¹⁰⁾ Es stellt eine Verbindung von alt- und neugläubigem Glaubensgut dar und macht deutlich, wie unsicher die Regierungen in ihrer Stellungnahme zu den Glaubensproblemen in jener Zeit waren. Am Heiligenkult, am Priesterzölibat und an den Fasten geboten wurde festgehalten. Hingegen hatten sich die Pfarrer in ihren

¹⁾ R. M. X. 530, R. M. XII. 134, Schmid: Kirchensätze 277.

²⁾ R. M. X. 448.

³⁾ R. M. X. 659. Copb. O. 184.

⁴⁾ R. M. X. 452.

⁵⁾ Cop. Miss. XIV. 60 ff., 253, R. M. XII. 310 ff.

⁶⁾ R. M. XII. 247 f., 254 ff.

⁷⁾ R. M. XII. 244 f.

⁸⁾ R. M. XII. 174.

⁹⁾ R. M. XII. 79. Cop. Miss. XIV. 26 f.

¹⁰⁾ R. M. XII. 327, 372 f. Mandatenbuch 1491—1648, 79 ff.

Predigten ausschliesslich auf das Evangelium zu stützen und ohne „nuott-durftiger gloss und gefärlicher uslegung“ schriftgemäss das Wort zu verkünden. Niemand konnte gezwungen werden, etwas anderes zu glauben als das, was „Im zeglauben gefellig und anmütting sye“. Das Mandat wandte sich gegen den Bann, gegen die Auswüchse des Ablasses und gegen Dispens in Ehesachen um Geld, „guotter Hoffnung, was mitt gelt recht sye, das sollichs one gelt och mog beschächen“.

Als Anhang zum bernischen Glaubensmandat wurde eine Ordnung über das Schwören und Zutrinken veröffentlicht und die Pfarrer unter Androhung des Pfründenverlustes angehalten, ihre Metzen bis zur Lichtmess, den 2. Februar 1525, wegzuschicken.

Während dieser letzte Punkt des solothurnischen Mandates bei der Landgeistlichkeit auf Gegnerschaft stiess, begegneten die Artikel in der Stadt keiner Opposition. Es war für den Rat erfreulich, festzustellen, dass 1525 kein einziger Zwischenfall den konfessionellen Frieden störte. Diese Tatsache war sicherlich eine Folge der Einführung des Mandates, dann aber auch der Bauernunruhen desselben Jahres. Vor dem Gegensatz von Stadt und Land traten die innern Misshelligkeiten zurück.

Infolge des Misserfolges des deutschen Bauernaufstandes war die sozialpolitische Krise auch in der Schweiz bald überwunden. Die katholische Regierungsmehrheit Solothurns konnte 1526 ruhig daran gehen, die im Mandat von 1525 zugesicherte freie Glaubenswahl, die der Ausbreitung des evangelischen Bekenntnisses Vorschub leistete, durch geeignete Massnahmen abzuschwächen, wenn nicht gar bei günstiger Gelegenheit ganz aufzuheben. Erleichtert wurde ihr das Vorgehen durch den Pfingstmontag eid Berns, das sich damit ganz auf die Seite der Altgläubigen stellte. Bei den Wahlen des Johannistages 1526 band Solothurn seinen Amtsleuten in den Eid, beim alten Glauben zu verharren und für die Beobachtung der katholischen Vorschriften besorgt zu sein.¹⁾ Hans Heinrich Winkeli, der sich in der Schmiedezunft gegen die Auffassung der Verwandlung von Brot und Wein wandte, musste sich vor dem Rat entschuldigen, der ihm für den Fall, dass er sich nochmals etwas zuschulden kommen lasse, eine schwere Busse androhte.²⁾

Den Amtsnachfolger von Philipp Grotz, Leutpriester Simon Mägli, den die Regierung allerdings wegen seines übermässigen Trinkens und Fluchens massregelte, deckte sie gegen die Anfechtungen von geistlicher

¹⁾ R. M. XV. 525.

²⁾ R. M. XIII. 74 ff.

und weltlicher Seite. Ueber eine seiner angegriffenen Predigten gab sie das Urteil ab, sie „gevalle minen herren wol“ und tat ihre Absicht kund, sich nicht in weitere Erörterungen einzulassen, „verver zwytracht zuo vermyden“¹⁾. Und als der Apotheker Hans Pfyl auf Grund des Evangeliums gegen die Auffassung des Leutpriesters, ohne Anrufung der Heiligen gebe es keine Seligkeit, Klage erhob, fertigte ihn der Rat mit überlegener Ironie ab: „das nuw und altt testament jetz ruwen ze lassen, dann es sye langest gemachtt“²⁾.

1527 ging die Regierung einen Schritt weiter. Das bernische Glaubensmandat von 1525 mit Zusätzen vom darauffolgenden Jahr, in den Hauptpunkten dem in Luzern aufgestellten eidgenössischen Konkordat entsprechend, wurde von Solothurn übernommen und musste zu Stadt und Land von Geistlichen und Weltlichen beschworen werden.³⁾ Das Solothurner Mandat von 1525 wurde darin allerdings bestätigt, jedoch dessen bedeutendster Artikel über die freie Glaubenswahl durch den Eingang des neuen Mandates entkräftet, wonach jeder zu glauben hatte, was christlich und recht sei und „nit wie es in guot bedunckt“.

Das neue Mandat war in seiner Grundhaltung katholisch, das apostolische Glaubensbekenntnis, die sieben Sakramente, die Messe wurden in ihrer bisherigen Form belassen. Nach der besonders in Bern hervortretenden Tendenz, die Staatsautorität zu stärken, wurden die Ehegerichtsbarkeit und weltliche Vergehen der Geistlichen den solothurnischen Gerichten unterstellt. Ferner schützte das Mandat Bürger und Untertanen vor Ueberforderungen geldgieriger Pfarrer, die in der Ausübung der Seelsorge ein Geschäft sahen.

Folgte das solothurnische Glaubensmandat im wesentlichen dem bernischen, so wich es doch in zwei Punkten von ihm ab. Einmal nahm Solothurn den Artikel, dass fremde Priester, die sich verheirateten, des Landes verwiesen würden, gar nicht auf, da auf der Landschaft viele nichtsolothurnische Pfarrer amteten und vermutlich eine zu grosse Zahl von dieser Bestimmung betroffen worden wäre. Merkwürdig war, dass auch der bernische Zusatz von 1526, es sei Artikel 9 des Mandates von 1525, der den Glauben an das Fegfeuer freistellte, aufzuheben, in Solothurn nicht Eingang fand, sondern der Artikel in seiner Form belassen wurde. Deshalb wurde ausdrücklich festgelegt, dass niemand gezwungen

¹⁾ R. M. XV. 125 ff.

²⁾ R. M. XIII. 85.

³⁾ R. M. XV. 26 ff. s. Steck und Tobler, Aktensammlung zur bernischen Reformation Nr. 610.

werden könne, an das Fegfeuer zu glauben, eine Freiheit, die gegen die katholische Auffassung verstieß. Daraus erhellt, wie sehr der Rat den Forderungen der Reformierten entgegenkam. Ein im bernischen Mandat nicht enthaltener Artikel war das Verbot des Psalmensingens auf der Strasse, eine in Solothurn besonders zu den Neujahrszeiten gebräuchliche, von den Altgläubigen betriebene Verspottung der Reformierten, was jeweils zu Reibereien unter den Glaubensparteien führte.¹⁾ Schon vor Neujahr 1524 hatte der Rat eine entsprechende Verfügung erlassen und diese ins Mandat hinübergenommen. Dass sie nicht immer befolgt wurde, jedoch einer Notwendigkeit entsprach, zeigte ihre Erneuerung im folgenden Jahre.²⁾

Verschiedentlich hatte sich der Rat mit den Zuständen in der St.Ursenkirche und im Stift zu beschäftigen. Schon 1525 nahm er dagegen Stellung, dass auf allen Altären der Hauptkirche Geldopfer niedergelegt würden, mit der Begründung, es geschehe dies „mer der wellt zuo Eren unnd gevallen dann uss rechtter andachtt“.³⁾ Mit dem Stifte wurde vereinbart, dass im allgemeinen nur am Haupt- und St. Niklausaltar geopfert werden solle, doch sei es den Einzelnen nicht verboten, an andern Altären zu opfern. Der Leutpriester solle eine Chorherrenpfründe erhalten, doch solle das nicht zur Regel werden, sondern jeweils vom Willen des Stiftes und der Kirchgemeinde abhangen. Jeder Chorherr habe bei seiner Wahl an die Zünfte je einen Gulden, an die Schultheissen und den Stadtschreiber je acht Gulden zu zahlen.⁴⁾ Ferner verfügte der Rat, dass Stiftspropst und Chorherren in Solothurn zu residieren oder die Pfründe aufzugeben hätten^{5).} Eine Ausnahme machte Solothurn auf dringendes Ansuchen von verwandtschaftlicher Seite einzig mit dem damals beim Bischof von Basel residierenden Stiftspropst Nikolaus von Diesbach, in Rücksicht darauf, dass sich die Stadt Solothurn von ihm gute Förderung ihrer territorialen Absichten auf bischöflich baslerisches Gebiet versprach.⁶⁾ Auf die Dauer war jedoch auch dieser Zustand nicht tragbar. 1526 konnte Diesbach zum Verzicht bewogen werden^{7),} worauf Ludwig Löubli von Bern die Pfründe unter vier Bedingungen erhielt, dass er sich von der Politik fernhalte, das Mandat beschwöre, in Solothurn wohne und einen sittlichen Lebens-

¹⁾ R. M. XIII. 185; R. M. XIV. 384.

²⁾ R. M. XV. 394.

³⁾ R. M. XIII. 293.

⁴⁾ R. M. XV. 208, 217.

⁵⁾ R. M. XIII. 60 f., 293; R. M. XIV. 25 f.; R. M. XV. 208.

⁶⁾ R. M. XII. 226, 236, 287 f.

⁷⁾ R. M. XIII. 499.

wandel führe.¹⁾ Weil es nach einem Abkommen mit Papst Leo X. seit 1520 keiner Investitur durch den heiligen Stuhl mehr bedurfte, die immer viel Geld gekostet hatte, musste er einer jeden Zunft, sowie aufs Rathaus eine Krone bezahlen.²⁾

Wie Bern und Basel trachtete Solothurn darnach, die übermässige Zahl von Feiertagen zu vermindern, weil an diesen Tagen nicht alle Gott gedient, sondern etwelche mit hoffärtigem Tun und Spiel und Trank die Feiertage entheiligt und damit den Zorn Gottes auf sich geladen hätten.³⁾ Es wurde eine Kommission bestimmt, die dem Rat zu beantragen hatte, welche von den 28 Feiertagen gestrichen werden sollten.⁴⁾ Das Ergebnis war, dass man „beim alten harkommen“ blieb.⁵⁾

1528 beschloss der Rat besonders in Hinblick auf die Vorkommnisse in der Landschaft, das die freie Glaubenswahl gewährleistende erste solothurnische Mandat von 1525 wieder einzuführen, die wichtigsten Artikel auf den Kanzeln verlesen und darnach den ganzen Inhalt wieder beschwören zu lassen.⁶⁾

Das Jahr 1528, das Bern der Reformation zuführte, verwickelte die beiden Parteien in Solothurn in neue Glaubensstreitigkeiten. Peter Weltmer wandte sich öffentlich gegen die katholische Auffassung vom Abendmahl.⁷⁾ Der Metzger Lux musste des Landes verwiesen werden, weil er gegen das Glaubensmandat gehandelt hatte.⁸⁾ Desgleichen hatte Agnes Linck, die des Wiedertäufertums angeklagt war, Solothurn zu verlassen.⁹⁾ Die Gerberzunft klagte Hans Roggenbach an, er habe den Zunftaltar in der Barfüsserkirche verkaufen wollen. Da aber der Handel noch nicht getätigigt worden war und Roggenbach von seinen reformierten Ratsfreunden unterstützt wurde, hatte er nur fünf Pfund Busse zu zahlen.¹⁰⁾ Werner Saler musste sich vor dem Rate verantworten, weil er über Zwingli ausgesagt hatte, er habe 20 Gulden gestohlen, was Erregung unter den reformierten Bürgern hervorgerufen hatte.¹¹⁾ Heftiger Glaubensstreit erhob sich zwischen Benedikt Moser und Urs Lehmann, der zu seinem

¹⁾ R. M. XV. 77 ff. Cop. P. 15, 74 ff., 27 ff.

²⁾ R. M. XV. 77 ff.

³⁾ R. M. XV. 218 ff.

⁴⁾ R. M. XV. 206.

⁵⁾ R. M. XV. 255 ff.

⁶⁾ R. M. XV. 450.

⁷⁾ R. M. XV. 497.

⁸⁾ R. M. XV. 505.

⁹⁾ R. M. XV. 527 ff.

¹⁰⁾ R. M. XV. 481 f.

¹¹⁾ R. M. XV. 437.

Mitbürger gesagt haben sollte, er sei ein Schelm, Mörder und Bösewicht, und habe „einen fulen glauben“¹⁾.

Aufsehen erregte, dass ein bedeutendes Mitglied des Rates immer mehr in die Glaubensstreitigkeiten verstrickt wurde. Im März 1528 hatte sich Seckelmeister Urs Stark zu verantworten, weil er in seinem Hause gesagt haben sollte, „es wäre von der mäss nie nütt guotts entsprungen“²⁾). Vor dem Rat bestritt er zwar diese Aussage und weigerte sich, die ihm von der Obrigkeit überbürdeten Verhandlungskosten zu übernehmen, doch es verbürgten sich für ihn zwei Ratsmitglieder.³⁾ Im September wurde Stark von neuem in Glaubenszwistigkeiten verwickelt, die grösseres Ausmass annahmen. Der verstorbene Hausknecht der Schiffleutezunft, Hans Keller, war nach seinem Tode in geweihter Erde begraben worden. Da er aber nicht gebeichtet und überhaupt den katholischen Vorschriften nicht nachgekommen war, musste sein Grab wieder aufgedeckt und er in ungeweihter Erde bestattet werden.⁴⁾ Diese Massnahme erweckte grösste Erbitterung bei den Reformierten. Seckelmeister Urs Stark nahm als ihr Wortführer heftig Partei gegen den Leutpriester Simon Mägli, was zu einem allgemeinen Aufruhr führte. In einer gegen Ratsmitglieder ungewohnt scharfen Sprache verurteilte die Obrigkeit das Vorgehen ihres Seckelmeisters, den sie für die Unruhen verantwortlich machte und mit zehn Gulden büsstete.⁵⁾ In allem Ernst drang sie in ihn, sich solcher folgenschweren Parteinahme in Zukunft zu entschlagen, sonst würde sie handeln, „das er sächen und spüren würde, das es m. H. nitt lyden wöllen“⁶⁾).

Dass Urs Stark unter den Amtsleuten mit seiner Parteinahme für den neuen Glauben nicht allein stand, zeigte der Kampf um den Wortlaut des Amtseides am Johannistag des Jahres 1528. Die Katholiken konnten es nur gegen Einsprache einer reformierten Ratsminderheit durchsetzen, dass wie bisher von den Ratsleuten auch zu St. Urs, dem Stadtpatron, geschworen werden musste.⁷⁾

Die Auseinandersetzungen zeigten, dass im Zuge der reformierten Fortschritte die evangelische Lehre auch bei den Ratsmitgliedern vermehrten Eingang gefunden hatte. Die katholische Regierungsmehrheit

¹⁾ R. M. XVI. 56.

²⁾ R. M. XV. 506.

³⁾ R. M. XV. 506.

⁴⁾ R. M. XV. 74.

⁵⁾ R. M. XVI. 78.

⁶⁾ R. M. XVI. 78.

⁷⁾ R. M. XV. 600.

erkannte die Gefahr eines grösseren Zwiespaltes innerhalb der Obrigkeit selbst, der eine klare Religionspolitik verunmöglicht hätte. Das war der Grund, weshalb sie so scharf gegen den sonst geachteten Ratsfreund Stark eingeschritten war. Doch der Impuls der neuen Bewegung war dermalen stärker als die Gegenmassnahmen der Regierung.

* * *

Durch die Verschärfung der konfessionellen Gegensätze auf eidgenössischem Gebiete wurde Solothurn 1529 zu entschiedener Stellungnahme gedrängt. Es musste sich aber nicht nur aussenpolitisch mit den reformierten Kräften, sondern auch im Innern immer mehr mit den neuen Ideen und ihren Verfechtern auseinandersetzen.

Gerade, als am Vorabend des ersten eidgenössischen Glaubenskrieges die gespannte Lage zwischen Zürich, Bern und den fünf Orten wegen der Landvogteibesetzung in Baden unhaltbar wurde, legten die Neugläubigen der Stadt dem Rat eine Bitschrift vor, die von Hans Heinrich Winkeli im kleinen Rat vertreten wurde.¹⁾ Sie forderten die Entsetzung des Leutpriesters Simon Mägli, eines erbitterten Feindes der Reformierten, den sie der Verkündung falscher Lehre bezichtigten; zugleich verlangten sie die Berufung eines Prädikanten. Die Obrigkeit ermahnte alle, vor allem die Mitglieder des Rates selbst, zur Ruhe, ordnete an, dass der Stadtpfarrer sich zu verantworten habe, denn er dürfe nur predigen, „das er mit byblicher heiliger Schrift bewären moge“, ging jedoch weiter auf die evangelischen Begehren nicht ein.²⁾ Die Abweisung traf die Reformierten empfindlich, zeigte ihnen doch gerade das Beispiel Zürichs, was ein theologisch und politisch geschulter, tatkräftiger Prädikant zu bewirken vermochte. Es war für die Ausbreitung der neuen Lehre von grossem Nachteil, dass die reformierten Laien in der Stadt Solothurn ohne geistliche Hilfe ganz auf sich angewiesen waren, wiewohl sich unter ihnen einige befanden, die sich eingehend mit den religiösen Problemen auseinandersetzen. Das Fehlen eines Prädikanten begünstigte zudem die Verbreitung wiedertäuferischer Ideen.³⁾

Der Ausgang des ersten Kappelerkrieges hatte eine intensivere Tätigkeit der Reformierten zur Folge, die von Bern unterstützt wurden, das Ende Juli 1529 einen Druck auf Solothurn ausübte. Die hohe Gerichtsbarkeit im Buchegg und in Kriegstetten gab nach bernischer Auffassung

¹⁾ R. M. XVII. 182.

²⁾ R. M. XVII. 182.

³⁾ Haller 1530 an Zwingli. Zwinglis Werke VIII. 410.

seinen Gesandten die rechtliche Handhabe, sich in die solothurnischen Verhältnisse einzumischen. Denn Bern betrachtete die Glaubenssachen als „malefizische“, zur hohen Gerichtsbarkeit gehörende Angelegenheiten.¹⁾ Es war Bern daran gelegen, seine solothurnischen Glaubensfreunde nach Kräften zu unterstützen.²⁾

Auch die Basler zeigten ein lebhaftes Interesse für die solothurnischen Glaubenswirren. Sie boten durch ihren Gesandten dem Rat ihre Dienste an, der jedoch erklärte, dass „von den gnaden Gottes die sach hie noch wol stande“ und ihn möglichst rasch zur Stadt hinauskomplimentierte.³⁾

Schon am 22. August 1529 traf eine neue Grossbotschaft von Bern und Biel in Solothurn ein, die sich drohend vernehmen liess, sie sei nicht willens zu verreiten, bis dass man gänzlich zur Ruhe gekommen.⁴⁾

In jenen Juli- und Augusttagen des Jahres 1529 blickte die solothurnische Obrigkeit mit Besorgnis auf die kommenden Ereignisse. Auf der einen Seite war das solothurnische Gebiet umfasst von dem mächtigen Bern, auf der andern Seite bedrängt von den beiden Städten Basel und Biel, die als Sekundanten Berns Solothurn für die Reformation zu gewinnen suchten. Dazu kam das geschickte Verhalten der Reformierten in der Stadt, die selbst den Rat entzweiten. Jeweils den günstigen Moment benutzend, traten sie mit ihren Begehren vor die Obrigkeit.

Die Räte, die weiterhin mehrheitlich der alten Lehre zugetan blieben, halfen sich mit Kompromissen und geschicktem Lavieren über die Schwierigkeiten hinweg. Der Kampf um den Stadtpfarrer dauerte schon über zwei Monate und spitzte sich immer mehr zu. Um Aufruhr zu vermeiden, sah sich der Rat gezwungen, den eifernden Leutpriester Simon Mägli abzusetzen und provisorisch Philipp Grotz zu wählen, der schon 1522 für den neuen Glauben eingetreten war.⁵⁾ Die Obrigkeit trug ihm auf, das Gotteswort auf Grund der Bibel zu predigen und zu Zeiten, „so es im gelegen“, die Messe zu lesen.⁶⁾

Die Reformierten gaben sich mit diesem Erfolg nicht zufrieden, sondern zogen scharf gegen alles „Götzenwerk“ zu Felde.⁷⁾ Die Obrigkeit vertröstete auf das kommende, von einem Dreizehnerausschuss verfasste

¹⁾ Kocher, E.: Der Streit um die Landesherrlichkeit im Bucheggberg zwischen Bern und Solothurn. S. 2. in Mitteilungen des Hist. Vereins des Kts. Solothurn 1917.

²⁾ R. M. XVII. 362.

³⁾ R. M. XVII. 367.

⁴⁾ R. M. XVII. 318.

⁵⁾ R. M. XVII. 314; Cop. Miss. XVI. 130.

⁶⁾ R. M. XVII. 316.

⁷⁾ R. M. XVII. 330.

Glaubensmandat und erwartete von ihm die Befriedung der beiden leidenschaftlich erregten Parteien. Als es am 22. September 1529 vorgelegt wurde, fanden wahrhaftig beide Parteien „einhällecklich wol gevallen“ an diesem dritten Glaubensmandat der Obrigkeit, dessen wichtigste Bestimmung die Bestätigung der Glaubensfreiheit war.¹⁾ Jeder durfte daran nach der Predigt oder der Messe oder beiden beiwohnen, „nach dem jeden gott und sine andacht ermanett“. Nur durften die Bilder und Kirchenzierden nicht aus den Kirchen entfernt werden. Der Rat verlangte die genaue Einhaltung der Bestimmungen und war willens, Darwiderhandelnde gebührend zu strafen.²⁾

Vom März bis Mitte September 1529 hatte die Obrigkeit durch Kompromisse und Paktieren die aufkeimenden Leidenschaften zu beschwichtigen gesucht. Durch schrittweises Entgegenkommen an die Reformierten war es ihr gelungen, den offenen Aufruhr zu verhindern. „Einhällecklich“ hatten die beiden Räte dem Glaubensmandat zugestimmt. Die Autorität der Obrigkeit schien gefestigt, die Eintracht unter den Parteien wieder hergestellt, der ersehnte konfessionelle Frieden gekommen.

Doch den religiösen Auseinandersetzungen konnte nicht mehr einfach mit gesetzlichen Bestimmungen begegnet werden. Zu sehr arbeitete in diesem Jahre die Zeit für die Reformierten. Einige ihrer Hitzköpfe, voran die Roggenbach, hinter denen die am stärksten reformierte Zunft der Schiffsleute stand, ergingen sich in immer neuen Ausfällen gegen den katholischen Glauben. Nach dem ersten Kappelerkrieg war die eidgeñoßische Lage der neuen Lehre günstig; mit allen Mitteln forderten die Reformierten ihre weitere Ausbreitung.

Der erste schwere Verstoss gegen das Mandat kam aber nicht von der Stadt, sondern von der Landschaft, die empfänglicher für die neue Lehre war und einige neugläubige Priester besass, während die Stadt lange Zeit ohne Prädikant war. In dem an der bernischen Grenze gelegenen Flumenthal hatten in einer Nacht einige radikale Elemente die Bilder entfernt und damit wider das Glaubensmandat gehandelt.³⁾

Um die Lage im Rat selbst zu klären, wurde eine Abstimmung über das Mandat vorgenommen, die eine Mehrheit für die festgelegten Glaubensartikel ergab. Und weiterhin fasste man den Beschluss, zu allen, ausser den mandatbrüchigen Landleuten, Boten zu schicken und ihnen

¹⁾ Mandatenbuch 1491—1572, Fol. 179.

²⁾ Cop. Miss. XVI. 177.

³⁾ R. M. XVII. 450.

den Regierungsbeschluss bekannt zu geben.¹⁾ Zugleich sollten die Gemeinden abstimmen, ob sie beim Mandat bleiben wollten oder nicht. Wo man sich gegen die Messe und Bilder ausspreche, solle das an den Rat gebracht werden, welcher weiter darüber entscheiden werde.

Am 3. Dezember 1529 brachten die Gesandten die Resultate der Anfragen vor den Kleinen und Grossen Rat.²⁾ Sie ergaben folgendes Bild: Beim alten Glauben wollten 19 Gemeinden bleiben, zum neuen überreten 15; 13 Pfarrgemeinden stellten den Entscheid der Regierung anheim.

Weil die Regierung aus den vielen neutralen Antworten keine Schlüsse auf ihre Glaubenshaltung ziehen konnte, verordnete sie eine zweite Anfrage.

In ihrem Schreiben an die Vögte vom 17. Dezember 1529 betonte sie ausdrücklich, dass die Gemeinden „fryen willen haben sollen, die mäss und billder nach iren consentzen zu behallten oder darvor zestan“³⁾.

Am 30. Dezember wurden die Resultate dem Rate vorgelegt.⁴⁾

Nach der ersten obrigkeitlichen Anfrage brachten die Boten 47 Antworten zurück, das zweite Mal wurden nur 28 Antworten eingetragen.⁵⁾ Der Hauptgrund, dass weniger Ergebnisse einliefen, war der, dass nach dem Ratsbeschluss diesmal die Gemeinden selbst oder die Vögte die Ergebnisse nach Solothurn schicken sollten, jedoch nur ein Teil von ihnen dieser Aufforderung nachkam.

Bei der ersten Anfrage stimmten von 47 Gemeinden 19 für den alten Glauben, 15 für den neuen bei 13 Enthaltungen; jetzt von den 28 Antworten aus der Landschaft 15 für den alten Glauben, 11 für den neuen Glauben, zwei, Wolfwil und Dulliken, überliessen die Entscheidung der Regierung.

Das Verhältnis zwischen altem und neuem Glauben blieb dasselbe. Die Katholiken waren in beiden Abstimmungen um vier Gemeinden in der Mehrheit.

Der Appell der Regierung an die Neutralen, sich zur einen oder andern Konfession zu bekennen, — der Grund zur zweiten Anfrage — fand nicht

¹⁾ Cop. Miss. XVI. 224; Concepten 1500—1529, S. 29.

²⁾ R. M. XVIII. 465.

³⁾ Cop. Miss. XVI. 251.

⁴⁾ Schmidlin in seinem oben zitierten Werk meint, dass die zweite Anfrage „im Anfange des Jahres 1530“ stattfand. S. 157. Die Datierung: „Donstag nach wiehenacht anno 1529“ steht sowohl im R. M. und in den R. Pr. Es kann kein Zweifel über dieses Datum bestehen: es ist der 30. Dezember 1529. R. M. XVII. 495.

⁵⁾ R. M. XVII. 531—39; 546—550.

den erwünschten Widerhall. Nur fünf von den 13 die Entscheidung der Regierung anheimstellenden Gemeinden wagten sich mit einer eigenen Glaubensmeinung hervor. Von den acht andern erwartete die Regierung vergeblich die Nachricht eines „dapfferlichen“ Mehres.

Die Hoffnung der Regierung, die Neutralen zur Aeusserung zu bewegen, hatte sich also nicht erfüllt. Dazu liessen 20 Gemeinden, von welchen in der ersten Anfrage ein Resultat überbracht worden war, kein zweites Mal mehr abstimmen. Die zweite Anfrage hatte ein mageres Resultat eingebracht.

Es ist deshalb nicht angemessen, die zweite Anfrage für die Beurteilung der Glaubenslage auf der Landschaft gesondert zu betrachten. Um ein allgemeines Bild von der konfessionellen Lage zu bekommen, ist es notwendig, die aus der ersten Anfrage erhaltenen Resultate den in der zweiten Anfrage nicht mehr aufgeführten Gemeinden hinzuzuzählen. Wir kommen dabei zu einem Resultat, das alle Pfarrgemeinden ausser Welschenrohr umfasst und deshalb die Lage der beiden Konfessionen zu Ende des Jahres 1529 wiederzugeben vermag. Es ergibt folgendes Bild: 20 Gemeinden treten für die katholische Konfession ein, 18 für die protestantische, 10 überlassen den Entscheid der Regierung.

Die beiden Anfragen halten einen interessanten Moment in der konfessionellen Entwicklung der solothurnischen Landschaft fest. Sie fielen in den Zeitpunkt, da Katholiken und Protestanten auf dem Lande um die Vorherrschaft rangen. Wie auf eidgenössischem Boden überhaupt, so gab auch auf der solothurnischen Landschaft die Entwicklung des Jahres 1529 den Reformierten mächtigen Auftrieb.¹⁾

¹⁾ Haefliger, H.: Die solothurnischen Volksanfragen vom Jahre 1529 über die konfessionelle Zugehörigkeit in JsG. Bd. 11, 1938.

Die Ergebnisse der 1. Anfrage.

Datum: 3. Dezember 1529. — Total der Gemeinden: 47.

* Diejenigen Gemeinden, welche ausdrücklich betonen, „by m. h. (= meinen Herren) ze beliben“.

Für den kath. Glauben	Für den reformierten Glauben	Die Entscheidung der Regierung überlassend oder neutral
19	15	13
Messen-Balm*	Deitingen	Lüsslingen
Biberist*	Oberdorf	Aetingen
Zuchwil*	Flumenthal	Schnottwil
Selzach	Laupersdorf	Kriegstetten
Grenchen*	Mümliswil	Balsthal
Kestenholz*	Lostorf	Oensingen
Oberbuchsiten*	Kienberg	Egerkingen
Hägendorf*	Dornach*	Wangen
Olten	Hofstetten	Gempen
Dulliken*	Metzerlen*	Hochwald
Schönenwerd-Gretzenbach*	Witterswil-Bättwil	Büren
Erlinsbach*	Erschwil-Beinwil	Rodersdorf
Gösgen*	Bärschwil	Büsserach
Stüsslingen*	Nunningen-Meltingen	
Trimbach*	Kleinlützel	
St. Pantaleon-Nuglar*		
Seewen*		
Breitenbach*		
Grindel*		

Die Ergebnisse der 2. Anfrage.

Datum: 30. Dezember 1529. — Total der Gemeinden: 28.

Für den kath. Glauben	Für den reformierten Glauben	Ueberlassen es der Regierung	Vom alten (oder auch neutraler Stellung = *) zum neuen Glauben	Vom neuen (oder auch neutraler Stellung = *) zum alten Glauben
15	11	2	5	3
Kestenholz	Aetingen	Wolfwil	Aetingen*	Hofstetten
O'buchsitzen	Oensingen	Dulliken	Oensingen*	Metzerlen
Hägendorf	Lostorf		Stüsslingen	Grindel*
Wangen	Stüsslingen		Obergösgen	
Olten	Obergösgen		Erlinsbach	
Schönenwerd-Gretzenbach	Erlinsbach			
Trimbach	Kienberg			
Nuglar	Dornach			
Seewen	Erschwil-Beinwil			
Rodersdorf	Bärschwil			
Metzerlen	Kleinlützel			
Hofstetten				
Büsserach				
Breitenbach				
Grindel				

Die Ergebnisse der beiden Anfragen.

Total der Gemeinden: 48. — * Resultat nur in der 1. Anfrage.

Für den kath. Glauben	Für den reformierten Glauben	Die Entscheidung der Regierung überlassend oder neutral
20 (5*)	18 (7*)	10 (8*)
Messen-Balm*	Aetingen	Lüsslingen*
Biberist*	Deitingen*	Schnottwil*
Zuchwil*	Oberdorf*	Kriegstetten*
Selzach*	Flumenthal*	Balsthal*
Grenchen*	Laupersdorf*	Wolfwil
Kestenholz	Mümliswil*	Egerkingen*
Oberbuchsiten	Oensingen	Dulliken
Hägendorf	Lostorf	Gempen*
Wangen	Stüsslingen	Hochwald*
Olten	Obergösgen	Büren*
Gretzenbach	Erlinsbach	
Trimbach	Kienberg	
Seewen	Dornach	
St. Pantaleon-Nuglar	Witterswil-Bättwil*	
Rodersdorf	Erschwil-Beinwil	
Metzerlen	Bärschwil	
Hofstetten	Kleinlützel	
Büsserach	Nunningen-Meltingen*	
Breitenbach		
Grindel		